

umfaßt die völkerrechtlichen Normen, welche die Beziehungen zwischen kriegführenden Staaten und Parteien sowie zwischen ihnen und neutralen Staaten und Parteien während einer bewaffneten Auseinandersetzung regeln. In ihnen ist festgelegt, wie sich die Streitkräfte im Falle eines Krieges zu verhalten haben, welche Mittel und Methoden der Kampfführung angewandt werden dürfen und welche Rechte und Pflichten die Streitkräfte und ihre einzelnen Angehörigen haben.

Die wesentlichsten Regeln der Kriegführung umfassen die:

- Mittel und Methoden der Kriegführung,
- Einteilung der Streitkräfte in Kombattanten (Kämpfende) und Nichtkombattanten (Nichtkämpfende) und ihre rechtliche Stellung,
- rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen,
- rechtliche Stellung der Opfer des Krieges, der Zivilbevölkerung und einzelner Zivilpersonen,
- Rechtsnormen für das Eigentum,
- Rechte und Pflichten neutraler Länder.

Es bestehen eine Anzahl von Regeln der Land- und See-, teilweise auch der Luftkriegführung. Sie müssen in jedem bewaffneten Konflikt eingehalten werden und sind auch für die UNO verbindlich, wenn diese in Übereinstimmung mit ihren Zielen und Grundsätzen zur Unterdrückung von Aggressionsakten Waffengewalt anwendet (Art. 42 der Charta).

2. Die DDR ist den vier Genfer Abkommen von 1949 mit Wirkung vom 30.5.1957 beigetreten (Bkm. vom 29.6.1957, GBl. I 1957 Nr. 47 S. 365). Für frühere wichtige völkerrechtliche Abkommen über die Regeln der Kriegführung erklärte der Minister für Auswärtige Angelegenheiten am 22. 12.1958 ihre Wiederanwendung durch die DDR.

Der Konvention vom 14.5.1954 zum

Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sowie zu dem dazu vereinbarten Protokoll trat die DDR gemäß Bkm. vom 18. 9.1974 mit Wirkung vom 16. 4. 1974 ebenfalls bei (GBl. II 1974 Nr. 27 S. 514, Text der Konvention GBl.-Sdr. Nr. 782).

Durch die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung erfolgte eine umfassendere Regelung des Verbots bakteriologischer Waffen als durch das Genfer Abkommen von 1925. Die DDR trat dieser Konvention bei (GBl. I 1972 Nr. 19 S. 267), die mit Wirkung vom 26.3.1975 in Kraft trat (Bkm. vom 21.11. 1975, GBl. II 1975 Nr. 12 S. 266).

3. § 93 stellt die Verletzung völkerrechtlicher Normen gegen Kriegsverbrechen unter Strafe. Sie sind bei der Prüfung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zugrunde zu legen. Darunter fällt die Verletzung völkerrechtlicher Vereinbarungen und allgemein anerkannter Regeln des humanitären Völkerrechts. In Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 werden nur die bedeutsamsten Kriegsverbrechen aufgezählt. Es können also auch weitere Verletzungen völkerrechtlicher Normen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, z. B. neuere Konventionen, die nach Erlaß des § 93 für die DDR verbindlich wurden.

§ 93 bezieht alle Handlungen ein, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt gewaltsam begangen werden oder deren Begehung angeordnet wird. Das Tatbestandsmerkmal **bewaffnete Auseinandersetzung** ist nicht beschränkt auf Aggressionskriege oder -akte, sondern umfaßt alle militärischen Auseinandersetzungen und bindet alle daran Beteiligten. Bei den nachfolgend beschriebenen Verbrechen ist sowohl deren unmittelbare Begehung als auch deren Anordnung, z. B. durch Weisung